

Engagementvertrag

zwischen

Auftragnehmer/Musiker: Die Chorreichen Sechs
Vertreten durch: Markus Mollenkopf
Schulstraße 39
73066 Uhingen

und

Auftraggeber/Veranstalter:

vertreten durch / Ansprechpartner

1. Gegenstand des Vertrags

Der Veranstalter verpflichtet die *Die Chorreichen Sechs* für

..... Konzert Auftritt(e) wie nachfolgend beschrieben.

2. Details zum Engagement

Datum:

Beginn:

Dauer:

Ort:

Sonstige Details:

Die Chorreichen Sechs unterliegen weder hinsichtlich der Darbietung noch hinsichtlich der Programmgestaltung den Weisungen des Veranstalters.

Treten im Rahmen der Veranstaltung weitere Künstler auf, ist die Reihenfolge der Auftritte unter Ziffer „2. Sonstige Details“ zu dokumentieren.

3. Honorar (Zutreffendes ankreuzen)

Höhe des vom Veranstalter zu entrichtenden Honorars:

- Festhonorar in Höhe von _____ Euro.
- Prozentuales Honorar in Höhe von _____ % der Einnahmen aus dem Kartenverkauf.
- Prozentuales Honorar in Höhe von _____ % der sonstigen Einnahmen.
- Das Mindesthonorar beträgt _____ Euro
- Bei Einnahmen von min. _____ Euro, verringert sich das Honorar pauschal um _____ Euro.

Zahlungsweise:

- Barauszahlung unmittelbar nach der Veranstaltung.
- Überweisung innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Veranstaltung auf folgendes Konto:
Kreissparkasse Göppingen, Kto-Nr. 1000 133 244, BLZ 610 500 00

4. Eintrittspreise, Eintrittskarten, Besucherzahl

Eintrittspreise (von / bis) _____ Euro Vorverkauf _____ Euro Abenkasse
Maximale Besucherzahl _____ Personen.

Der Veranstalter erstellt die Eintrittskarten und trägt die Kosten hierfür. Er verpflichtet sich *Die Chorreichen Sechs* auf Anfrage über den Stand des Kartenverkaufs zu informieren.

5. Technik (Zutreffendes ankreuzen)

Die Chorreichen Sechs entscheiden (ggf. durch Besichtigung des Veranstaltungsorts) welche der unten aufgeführten Punkte an technischer Unterstützung erforderlich sind.

- Die Bereitstellung und Kostenübernahme erfolgt durch den Veranstalter.
- Bereitstellung durch *Die Chorreichen Sechs*. Die Kosten sind im Honorar nach Ziffer 3 enthalten.
Ausrüstung / Personal _____ Abweichungen Bereitstellung / Kosten _____
- Tontechniker / Lichttechniker
- Mischpult
- Lautsprecher / Monitorboxen
- Headsets / Mikrophone
- Beleuchtung
- _____

6. Organisation

Der Veranstalter ist für die Einhaltung sämtlicher für die Veranstaltung relevanten Vorschriften verantwortlich (z.B. feuerpolizeiliche Vorschriften, Genehmigungen) und stellt das für einen reibungslosen Ablauf erforderliche Personal (z.B. Einlasskontrolle, Security, Kasse).

Der Veranstalter stellt einen geeigneten Raum für 6 Personen zur Verfügung in dem das Umkleiden, sowie eine ungestörte Vorbereitung vor der Veranstaltung und in der Pause möglich ist.

7. Werbemaßnahmen (Zutreffendes ankreuzen)

Der Veranstalter organisiert und trägt die Werbemaßnahmen im Vorfeld der Veranstaltung. Hierfür stellen *Die Chorreichen Sechs* auf Wunsch Text- und Bildmaterial zur Verfügung.

Dient die Veranstaltung politischen oder anderen Werbezwecken oder tritt ein Sponsor auf, sind *Die Chorreichen Sechs* hierüber vor Vertragsabschluss zu informieren.

Die Chorreichen Sechs sind berechtigt in der/den Pause(n), sowie vor und nach der Veranstaltung ihre Merchandising-Produkte (z.B. Tonträger, Fanartikel) zu verkaufen.

8. Sonstiges (Zutreffendes ankreuzen)

Ohne vorherige Zustimmung durch *Die Chorreichen Sechs* dürfen keine Audio- oder Videoaufzeichnungen und keine Übertragung des Auftritts/Konzerts in Rundfunk oder Fernsehen erfolgen. Ausgenommen hiervon sind eingeladene Pressevertreter sowie Video- und Fotoaufnahmen für private Zwecke durch Zuschauer.

Der Veranstalter ist für die Meldung an die GEMA verantwortlich und trägt die Gebühren.

9. Vertragserfüllung

Der Vertrag ist zweifach auszufertigen. Jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Ausfertigung.

Sollen einzelne Punkte des Vertrags nicht vereinbart werden, sind sie zu streichen.

Beide Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrags Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn sie in beiden Ausfertigungen vorgenommen werden.

Bei Nichteinhaltung einer in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung, zahlt der schuldhafte Vertragspartner dem anderen eine Konventionalstrafe in Höhe von Euro.

Dies gilt nicht, bei Erkrankung eines Musikers. In diesem Fall werden *Die Chorreichen Sechs* von der Auftrittsverpflichtung und der Veranstalter von der Honorarleistung entbunden.

Ebenso verzichten die Vertragsparteien gegenseitig auf Forderungen, wenn der Auftritt wegen höherer Gewalt, unabwendbaren behördlichen Maßnahmen oder Streik nicht stattfinden kann. Die Vertragspartner tragen dann die ihnen entstandenen Kosten selbst.

Dies gilt auch für den/die Ton-/Lichttechniker und die benötigte technische Ausrüstung, falls der Einsatz aus einem der vorgenannten Gründe nicht möglich ist.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sind beide Seiten verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

Datum, Unterschrift
Die Chorreichen Sechs

Datum, Unterschrift
Veranstalter